

Verwaltungsgebührensatzung für die Gemeinde Reichshof vom 01.10.2014

**veröffentlicht im Reichshofkurier am 09.10.2014,
in Kraft getreten am 10.10.2014**

In der Fassung des II. Nachtrages vom 27.06.2024

- I. Nachtrag vom 10.12.2015, veröffentlicht im RHK am 17.12.2015, in Kraft
getreten am 01.01.2016**
- II. Nachtrag vom 27.06.2024, veröffentlicht im RHK am 05.07.2024
in Kraft getreten am 06.07.2024**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

§ 2 Höhe der Gebühr

§ 3 Gebührenfreiheit

§ 4 Auslagenersatz

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

§ 6 Gebührenschuldner

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide

§ 9 Beitreibung

§ 10 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgenden I. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Reichshof Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 10.10.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reichshof vom 11.12.2001 außer Kraft.

Anlage:

- Gebührentarif

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Reichshof vom 01.10.2014**

Gebührentarif:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Schwarz- / Weiß - Kopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,70 €
	c) Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,00 €
	im Format A3	1,40 €
	im Format A2	2,00 €
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00 €
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,50 €
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
6	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
7	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €

8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Bereitstellung von Akten nach dem Informations-Freiheitsgesetz und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €
	c) Gehilfenstunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
	d) Akteneinsicht in eine digitalisierte Grundstücks- und Gebäudeakte oder Bauakte (pauschal zusätzlich zu a))	20,00 €
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,30 €
11	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	10,00 €
	b) DIN A 3	13,00 €
	c) DIN A 2	18,00 €
	d) DIN A 1	22,00 €
	e) DIN A 0	27,00 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
13	Verleih von Verkehrsschildern je nach Größe pro Tag	
13.1	Verleih Verkehrszeichen inkl. Befestigung (pro Schild/Tag)	2,50 €
13.2	Liefern der Verkehrszeichen	50,00 €
13.3	Aufstellen der Verkehrszeichen (pro Schild)	1,00 €
14	Ersatz von Schülerausweisen (Schülerspezialverkehr)	10,00 €
15	Aufnahme einer Verlustanzeige bei verloren gegangenen Personalausweisen und Reisepässen	3,00 €
16	Bereitstellung von Dateien als E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00 €
17	Faxe	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,40 €
	- ab der 11. Seite jeweils	0,30 €

18	Verkehrslenkung	
18.1	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO – BAUSTELLEN	
18.1.1	Grundgebühr – auch bei Notmaßnahmen (VZ-Plan wird seitens des Antragstellers vorgelegt)	75,00 €
18.1.2	Grundgebühr bei Notmaßnahmen	90,00 €
18.1.3	Zuschlag bei erhöhtem Aufwand (Änderung/Erstellung VZ-Pläne, kurzfristige Beantragung)	50,00 €
18.1.4	Zuschlag bei Ortstermin/Ortsbesichtigung/Besprechungstermin (Ortsbesichtigung/Besprechung auch auf Grund eines mangelhaften oder unvollständigen Antrags)	50,00 €
18.1.5	Verlängerung bis zwei Monate	30,00 €
18.1.6	darüber hinaus jeder weitere angefangene Monat	30,00 €
18.1.7	Zuschlag bei Verlängerung, wenn Stellungnahme erneut eingeholt werden muss	20,00 €
18.1.8	Grundgebühr bei identischer Ausführung (bei Abweichungen wird der Fall wie ein Neuantrag bewertet)	50,00 €
18.2	Ergänzungen / Änderungen	
18.2.1	ohne zusätzlichen Aufwand	50 % der ursprünglichen Gebühr
18.2.2	Zuschlag bei erhöhtem Aufwand (Änderung / Erstellung VZ-Pläne)	50,00 €
18.2.3	Zuschlag bei Ortstermin/Ortsbesichtigung/Besprechungstermin (Ortsbesichtigung/Besprechung auch auf Grund eines mangelhaften oder unvollständigen Antrags)	50,00 €
18.3	Dauererlaubnisse	
18.3.1	mehrmalige Arbeiten innerhalb eines Zeitraums von max. 12 Monaten an einer konkret festgelegten Örtlichkeit	300,00 € als Grundgebühr
18.4	Entscheidungen über eine Erlaubnis nach der StVO	
18.4.	VERANSTALTUNGEN	
18.4.1	kleinere, unkommerzielle Veranstaltungen mit begrenztem Personenkreis (Nachbarschaftsfeste, Straßenfeste, Dorffeste, Polterabende und sonstige Feste)	45,00 €
18.4.2	Festumzüge ohne Fahrzeuglisten	125,00 €
18.4.3	Festumzüge mit Fahrzeuglisten (z.B. Karneval, Erntedankfest)	170,00 €
18.4.4	Martinsumzüge	---
18.4.5	Trödelmarkt	200,00 €
18.4.5.1	Bei mehreren inhaltsgleichen/gleichartigen Trödelmärkten in einem Antragsverfahren innerhalb eines Kalenderjahres ab dem	50,00 €

	zweiten Trödelmarkt	
18.4.6	Filmaufnahmen (Dreharbeiten)	200,00 €
18.4.6.1	Bei mehreren inhaltsgleichen/gleichartigen Filmaufnahmen in einem Antragsverfahren innerhalb eines Kalenderjahres ab den zweiten Filmaufnahmen	50,00 €
18.4.7	Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte (nicht kommerziell)	170,00 €
18.4.7.1	Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte (kommerziell)	220,00 €
18.4.8	Pferdesportveranstaltung	130,00 €
18.4.9	Radsport (Radtouristikfahrten)	150,00 €
18.4.10	Triathlon-/ Duathlonveranstaltung/ Marathon	200,00 €
18.4.11	Fahrten mit Oldtimern und „Jungtimern“ z.B. Orientierungsfahrten oder Rallyes) <u>ohne</u> Renncharakter	200,00 €
18.4.12	Motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Orientierungsfahrten)	300,00 €
18.4.13	MotoCross-Veranstaltungen, Rallyes...mit Renncharakter außerhalb von klassifizierten Straßen	500,00 €
18.4.14	sonstige sportliche Veranstaltungen (z.B. Volkswandern, Leichtathletik)	70,00 €
18.4.15	Korsofahrten	125,00 €
18.4.16	größere sportliche Veranstaltungen mit Sperrungen von klassifizierten Straßen	1000,00 €
18.4.17	größere sonstige Veranstaltungen mit Sperrungen von klassifizierten Straßen	1600,00 €
18.4.18	nachträgliche Änderungen	50 % der ursprünglichen Gebühr
18.4.19	Verkehrszeichenpläne und –skizzen (einfacher Plan)	50,00 €
18.4.20	Verkehrszeichenpläne und –skizzen (aufwändiger Plan/mehrere Pläne zuzüglich Gebühr nach 20.4.1-20.4.18)	100,00 €
18.4.21	Orts- oder Besprechungstermin (je Termin) zuzüglich zur Gebühr nach 20.4.1-20.4.20 (Ortsbesichtigung auch auf Grund mangelhafter oder unvollständiger Antragsunterlagen)	50,00 €
18.5	Entscheidungen über eine Ausnahme nach einer Vorschrift der StVO	
18.5.1	Gurtanlegepflicht/Schutzhelmpflicht gem. § 46 I Nr. 5a StVO	
18.5.1.1	für ein Jahr – soweit nicht schwerbehindert	40,00 €
18.5.1.2	max. fünf Jahre – soweit nicht schwerbehindert	80,00 €
18.5.2	Sonntagsfahrverbot gem. § 46 I Nr. 7 StVO	
18.5.2.1	Einzelausnahme	70,00 €
18.5.2.2	Dauerausnahme (bis zu einem Monat)	100,00 €

18.5.2.3	Dauerausnahme (bis zu drei Monaten)	120,00 €
18.5.2.4	Dauerausnahme (bis zu sechs Monaten)	170,00 €
18.5.2.5	Dauerausnahme (bis zu 12 Monaten)	240,00 €
18.6	Lautsprecher gem. 46 I Nr. 9 StVO	
18.6.1	Einzelausnahme (für gewerbliche Zwecke)	150,00 €
18.6.2	Dauerausnahme (für gewerbliche Zwecke) max. 5 Jahre	300,00 €
18.7	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 46 I Nr. 9 StVO (Anbieten von Waren und Dienstleistungen im Straßenverkehr)	
18.7.1	Einzelausnahme (für gewerbliche Zwecke)	150,00 €
18.7.2	Dauerausnahme (für gewerbliche Zwecke) max. 5 Jahre - bis zu sechs Monaten - bis zu 12 Monaten Zuschlag für jedes weitere angefangene Jahr (bis max. drei Jahre)	200,00 € 300,00 € 50,00 €
18.8	Ausnahmen nach § 46 I Nr. 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 11 und 12 StVO	
18.8.1	Einzelausnahme	50,00 €
18.8.2	Dauerausnahme (bis sechs Monate Gültigkeit)	100,00 €
18.8.3	Dauerausnahme (bis ein Jahr Gültigkeit)	150,00 €
18.8.4	Dauerausnahme (bis 3 Jahre Gültigkeit)	300,00 €
18.9	Regionale Ausnahmegenehmigungen für Handwerker nach § 46 I Nr. 3, 4a, 4b und 11 StVO	
18.9.1	Originalausfertigung	305,00 €
18.9.2	jede weitere Originalausfertigung	153,00 €
18.9.3	Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach Verlust oder Ausstellung einer nachträglich beantragten weiteren Ausfertigung der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung	12,75 €
18.9.4	Änderung der Ausnahmegenehmigung	20,00 €
18.10	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen – Ferienreiseverordnung	
18.10.1	Einzelausnahmegenehmigung	70,00 €
18.10.2	Dauerausnahmegenehmigung (01.07. bis 31.08. eines jeden Jahres)	175,00 €
19	Bescheinigung nach § 40 DSchG - bescheinigte Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich - bescheinigte Aufwendungen über 250.000 € bis 500.00 €, ggf. zuzüglich - bescheinigte Aufwendungen über 500.000 €, jedoch insgesamt höchstens	1 v. Hundert 0,5 v. Hundert 0,25 v. Hundert 25.000,00 €